

Satzung
über die Steuerhebesatzung
der Stadt Selm vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1983 (BGBl. I S. 965, BStBl. 1973, S. 586) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. 1001 I. S. 814, BStBl. 1991 I, S. 475) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Selm am 14.12.2023 die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Selm erhebt die

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ,
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

Grundsteuer A 600 %

Grundsteuer B 825 %

Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 485 %

§ 3 Gültigkeitsdauer

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft. Sofern kein Änderungsbeschluss gefasst wird, gilt diese Satzung für die Folgejahre fort.

Bekanntmachungsanordnung:

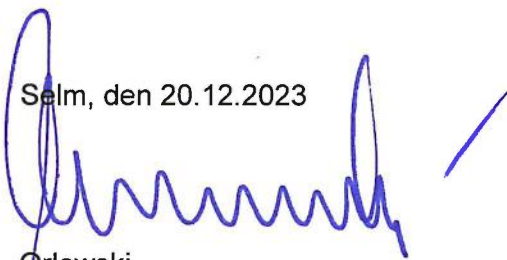
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Jahr 2024 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2023



Orlowski
Bürgermeister